

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 10.04.2013

25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

34. Kundmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats für die Funktionsperiode 01.10.2013 – 30.09.2016

34. Kundmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats für die Funktionsperiode 01.10.2013 – 30.09.2016

Gemäß § 25 Abs. 4 UG und der Wahlordnung der Satzung der Universität Mozarteum Salzburg wird die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (mit Ausnahme der Studierenden) des Senats für die Funktionsperiode **01.10.2013 – 30.09.2016** ausgeschrieben.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats erfolgt am

Mittwoch, 12. Juni 2013

im Faistauer Saal
Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg
in der Zeit von 10.30 Uhr - 15.00 Uhr

und in Innsbruck
Innrain 15, Zimmer 107, 6020 Innsbruck
in der Zeit von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
jeweils für alle Wahlberechtigten

Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist **Mittwoch, 10. April 2013**.

Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Die Funktionsperiode beginnt am 01. Oktober 2013 und endet mit 30. September 2016.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Universität Mozarteum stehen und den genannten Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z1 – 3 UG angehören. Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind der Rektor, die Vizerektorinnen und Vizerektoren.

Personen, die mehreren wahlberechtigten Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z1 – 3 UG angehören, haben dem Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Matthias Seidel, bis **Montag, 22. April 2013**, unwiderruflich bekannt zu geben, für welche Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt von **Montag, 15. April 2013 bis Montag, 22. April 2013** im Büro der Wahlkommission, Schranngasse 10a, Zi 5015 (Büro Rosa Hintermaier) sowie im Büro der Wahlleitung, Innrain 15, 6020 Innsbruck, Zimmer 107 zur Einsichtnahme auf und wird auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg <http://www.uni-mozarteum.at/senat.html> verlautbart.

Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Matthias Seidel (Büro der Wahlkommission, Schranngasse 10a, 5020 Salzburg), schriftlich Einspruch erhoben werden.

Zahl der zu wählenden Mitglieder

- Vertreterinnen und Vertreter der UniversitätsprofessorInnen: **9 Mitglieder**
- Vertreterinnen und Vertreter der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: **4 Mitglieder**
- Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals: **1 Mitglied**

Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen.

Jede/Jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen eine/einen Zustellungsbevollmächtigten/Zustellungsbevollmächtigte benennen und bis spätestens **Mittwoch, 24. April 2013** schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Matthias Seidel (Büro der Wahlkommission, Schranngasse 10a, 5020 Salzburg), eingelangt sein. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag hat

- im Falle der Professorenkurie **mindestens 11 Personen**
- im Falle der Mittelbaukurie **mindestens 6 Personen**
- im Falle der Kurie des allgemeinen Universitätspersonals **mindestens 3 Personen**

zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z1 - 3 UG ist § 11 Abs. 2 Z3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens 40 vH Frauen zu enthalten (§ 25 Abs. 4a UG).

Formulare für die Wahlvorschläge sind im Büro der Wahlkommission, Schranngasse 10a, 5020 Salzburg (Tel. +43 662 6198-2300, rosa.hintermaier@moz.ac.at) sowie über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg <http://www.uni-mozarteum.at/senat.html> erhältlich.

Jedem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung mittels eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine auf mehreren Wahlvorschlägen angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Die von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Freitag, 24. Mai 2013** zur Einsicht im Büro der Wahlkommission, Schranngasse 10a, 5020 Salzburg, sowie im Büro der Wahlleitung, Innrain 15, 6020 Innsbruck, auf und werden auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg <http://www.uni-mozarteum.at/senat.html> verlautbart.

Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist ausgefüllt, wenn aus ihm

eindeutig zu erkennen ist, für welchen Wahlvorschlag sich die Wählerin oder der Wähler entscheiden wollte.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Wahl ist schriftlich und geheim.
Stimmberechtigt ist nur wer im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufscheint.

An der persönlichen Teilnahme der Wahl verhinderte Wahlberechtigte können die Unterlagen für die Briefwahl frühestens ab **Mittwoch, 29. Mai 2013** und spätestens bis **Dienstag, 11. Juni 2013** im Büro der Wahlkommission, Schranngasse 10a, 5020 Salzburg, begeben. Auf schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Antrag an die Wahlkommission, Schranngasse 10a, 5020 Salzburg, der Briefwählerin oder des Briefwählers, der unter Angabe einer Zustelladresse spätestens am **Mittwoch, 05. Juni 2013** vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingelangt sein muss, können die Wahlunterlagen für die Briefwahl auch zugesendet werden.

Die Briefwahl ist gültig, wenn der Stimmzettel im verschlossenen Kuvert und Rückkuvert (Wahlkarte) spätestens zu Beginn der Wahl bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt ist.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Univ.-Prof. Matthias Seidel
Vorsitzender des Senats